

II

17.03.2011 - Dr. Brückner

Trägerschaft und Verwaltungsrat einer AöR Jobcenter EN

1. Trägerschaft

Grundlage § 114a GO NRW

Möglich ist sowohl eine AöR in Trägerschaft des Kreises als auch in gemeinsamer Trägerschaft von Kreis und Städten

Aspekte einer gemeinsamen Trägerschaft von Kreis und Städten:

Wegen der Zuordnung der Aufgabenträgerschaft im SGB II an den Kreis ist eine Anteilsmehrheit des Kreises unverzichtbar

Die Haftung für eine gemeinsame AöR erfolgt im Außenverhältnis gesamtschuldnerisch, im Innenverhältnis nach den jeweiligen Geschäftsanteilen

Der Verwaltungsrat einer gemeinsamen AöR bestünde aus mindestens 18 Vertretern der Städte (jeweils 2 pro Stadt) und 19 Vertretern des Kreises (um die Mehrheit des Kreises zu gewährleisten), insgesamt mindestens 37 Mitgliedern

Aspekte einer AöR in Trägerschaft des Kreises:

Die Haftung für eine AöR in Kreisträgerschaft erfolgt allein durch den Kreis

Die Gestaltung der Besetzung des Verwaltungsrats ist im Rahmen des § 114a GO NRW flexibel, es können auch Vertreter der Städte bestellt werden

Abwägung:

Haftungsfragen und Strukturfragen sind bei einer gemeinsamen AöR nur aufwändig zu lösen

Die Aufgabenträgerschaft im SGB II und die Trägerschaft einer gemeinsamen AöR fallen auseinander, ggf. gibt es wegen organisatorischen und Haftungsfragen Vorbehalte bei Bund und Land

Der Verwaltungsrat einer gemeinsam getragenen AöR ist personell aufgebläht und als Gremium nicht handlungsfähig

Eine gemeinsame AöR wäre Ausdruck der gemeinsamen Verantwortung von Kreis und Städten bei der Umsetzung des SGB II; Mitverantwortung und Mitsteuerung der Städte kann aber auch über den Verwaltungsrat einer kreisgetragenen AöR erfolgen

Die Arbeitsgruppe sieht deutliche Vorteile bei einer AöR in alleiniger Trägerschaft des Kreises

2. Verwaltungsrat

Die Ausgestaltung des Verwaltungsrats ist gemäß § 114a GO NRW offen

Verpflichtend ist der Vorsitz durch den Landrat sowie mindestens eine weitere Person

Die Arbeitsgruppe kann sich ein zwei Säulen Modell vorstellen, das Kreis, Städte und Politik einbindet

Grundzüge eines möglichen Modells für den Verwaltungsrat:

Kreis (min. 10)

*1 Landrat als Vorsitzender
1 Kreisdirektorin (ggf. auch andere Führungskraft)*

*Politik (mindestens 8)
nach Proporz*

Städte (min. 9)

*9 Bürgermeister oder
benannte Führungskräfte*

Die Mehrheit der Kreisseite muss durch die Zahl der zugeordneten Mitglieder sichergestellt sein

Denkbar ist auch die Einbindung von (externen) Fachkräften in den Verwaltungsrat

Die Letztentscheidung liegt beim Kreistag